jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/3 12Bkd3/96, 12Bkd6/98, 12Bkd11/97, 12Bkd4/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1996

Norm

DSt 1990 §25

Rechtssatz

Die vom Disziplinarbeschuldigten in der Wortwahl der Boulevardpresse getätigten Äußerungen führen zum Schluß, daß von ihm, wenn seine Disziplinarsachen weiterhin von dem Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden sollten, eine jede geringste, wenn auch nur vermeintliche Möglichkeit aufgegriffen werden wird, diese Verfahren ad infinitum hinauszuzögern. Dem ist vorzubeugen, und es ist dem Kammeranwalt beizupflichten, daß die vom § 25 Abs 1 DSt angeführten anderen "wichtigen Gründe" vorliegen.

Entscheidungstexte

- 12 Bkd 3/96
  Entscheidungstext OGH 03.06.1996 12 Bkd 3/96
- 12 Bkd 4/98
  Entscheidungstext OGH 25.05.1998 12 Bkd 4/98
  Vgl auch
- 12 Bkd 6/98
  Entscheidungstext OGH 25.05.1998 12 Bkd 6/98
  Vgl auch
- 12 Bkd 11/97
  Entscheidungstext OGH 25.05.1998 12 Bkd 11/97
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101381

Dokumentnummer

JJR_19960603_OGH0002_012BKD00003_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at